

mitgeführten Zahlungsmittel anderer Währungen innerhalb von 7 Tagen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zum Kauf anzubieten.

(2) Wird die beabsichtigte Reise in das Devisenaußenland nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Erwerb der Zahlungsmittel anderer Währungen angetreten, sind die Zahlungsmittel innerhalb dieser Frist anzubieten.

(3) Deviseninländer, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind nicht zur Anmietung gemäß Abs. 1 verpflichtet.

§ 19

Der Erwerb und die Abrechnung von Reisezahlungsmitteln bei Dienstreisen in das Devisenaußenland werden gesondert geregelt.

§ 20

In die Deutsche Demokratische Republik einreisende Devisenaußenländer mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Devisenaußenland — ausgenommen die Mitgliedstaaten des RGW — sind verpflichtet, die von ihnen mitgeführten Zahlungsmittel im dafür geltenden Zoll- und Devisendokument aufzuführen. Die mitgeführten Zahlungsmittel und anderen Devisenwerte sind den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzuweisen. Das Zoll- und Devisendokument ist bis zur Wiederausreise aufzubewahren.

§ 21

In die Deutsche Demokratische Republik eingereiste Devisenaußenländer können für eingeführte Zahlungsmittel anderer Währungen bei den zugelassenen Banken der Deutschen Demokratischen Republik Mark erwerben. Sie sind berechtigt, Zahlungsmittel anderer Währungen bei den zur Annahme dieser Zahlungsmittel berechtigten Einrichtungen zur Bezahlung zu verwenden.

§ 22

(1) Die in die Deutsche Demokratische Republik eingeführten Devisenwerte können wieder ausgeführt werden.

(2) Soweit Markbeträge nicht verausgabt, nicht in andere Währungen zurückgetauscht oder transferiert werden, sind diese vor der Ausreise auf ein Devisenaußenländerkonto einzuzahlen bzw. bei den zuständigen Organen oder Wechselstellen zu deponieren.

§ 23

Von Devisenaußenländern mitgeführte Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus dürfen an Deviseninländer nicht ohne devisenrechtliche Genehmigung verkauft, verpfändet oder verliehen sowie im Tausch oder zur Verwahrung übergeben werden.

§ 24

Ausreisende Devisenaußenländer sind verpflichtet, beim Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik die mitgeführten Zahlungsmittel im dafür geltenden Zoll- und Devisendokument aufzuführen. Die mitgeführten Zahlungsmittel und anderen Devisenwerte sind den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzuweisen.

§ 25

Transitreisen

Die §§ 20 bis 24 gelten entsprechend für Transitreisen durch die Deutsche Demokratische Republik

— von Devisenaußenländern mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Devisenaußenland — ausgenommen die Mitgliedstaaten des RGW,

— von Devisenaußenländern mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in den Mitgliedstaaten des RGW, wenn die Ausreise nach bzw. die Einreise aus dem Devisenaußenland — ausgenommen die Mitgliedstaaten des RGW — erfolgt,

soweit in zwischenstaatlichen Verträgen nichts anderes vereinbart ist.

IV.

Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes begeht, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, wird mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I Nr. 3 S. 101).

§ 27

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Devisengesetz

— Reiseverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW —

vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 20 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBL I Nr. 58 S. 574) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Reiseverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW, wenn der Reiseweg ausschließlich in bzw. durch diese Staaten führt und die Reisenden ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder einem anderen dieser Staaten haben.

Beviseninländer

§ 2

Deviseninländer mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik sind bei Reisen in die Mitgliedstaaten des RGW berechtigt, bis zu 300 M in bar mit sich zu führen. Deviseninländer mit Wohnsitz in den anderen Mitgliedstaaten des RGW sind bei Reisen in diese Staaten berechtigt, bei der Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik für die Begleichung der ersten Ausgaben nach der Wiedereinreise einen Betrag bis zu 50 M mit sich zu führen. Erfolgt mit

* 1. DB vom 19. Dezember 1973 (GBL I Nr. 59 S. 579)